

# Allgemeine Montagebedingungen

Stand 01. Juni 2019

Unsere Montagen werden ausnahmslos zu den nachstehenden Bedingungen durchgeführt. Vereinbarungen, die diese Bedingungen verändern, sind schriftlich im Auftrag zu benennen.

## I) Leistungsumfang

1. Die Montageleistung beinhaltet das Aufstellen und das Montieren der von uns gelieferten Anlagen und die Unterweisung der vom Kunden benannten Personen.

Es gilt nur der Leistungs- und Lieferumfang, der in der verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich definiert wurde. Nicht vereinbarte Leistungen und Bedingungen müssen unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich bekanntgegeben werden.

2. Hartl behält sich prinzipiell vor, Sub-Unternehmen mit der Montage der Anlagen zu beauftragen. Eine Informationspflicht gegenüber unseren Kunden besteht nicht.

## II) Vorleistungen des Bestellers bei Montagebeginn:

Der Auftragnehmer hat für die Hartl kostenfrei die nachfolgenden Vorleistungen zu erbringen. Sollte diese Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können, so informieren Sie uns, damit durch uns geeignete kostenpflichtige Maßnahmen geplant und eingeleitet werden können.

1. Im Bedarfsfall sind vom Besteller Rüstzeug, Hebewerkzeuge und evtl. Hubstapler zum Abladen und als Montagehilfsmittel kostenlos beizustellen. Elektroinstallations-, Maurer- und Stemmarbeiten werden grundsätzlich bauseitig ausgeführt.

2. Die Zufahrtswege zum Gebäude müssen so beschaffen sein, dass die zu montierenden Teile mit einem 40t-LKW unmittelbar an den Montageaum herangeschafft werden können.

3. Das Abladen und der Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellungsort gehört zu den Leistungen des Kunden.

4. Montageaum ist vom Besteller so vorzubereiten, dass unsere Monteure nach Eintreffen ohne Schwierigkeiten die Arbeiten sofort aufnehmen und durchführen können. Der Montageaum ist frei und die Montagearbeiten können zügig und ohne Behinderungen durchgeführt werden.

5. Dazu gehört auch, dass genügend große Eingänge, Tore, Treppen oder Aufzüge zum Transport der Bauteile vorhanden sind.

6. Elektrische Kraft- und Stromanlagen sowie Beleuchtungen müssen ausreichend vorhanden sein und kostenlos gestellt werden.

7. Die Montagetemperatur soll 15° nicht unterschreiten. In der kalten Jahreszeit muss der Raum entsprechend beheizt sein. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeugen etc. muss ein geeigneter abschließbarer Raum bereitgestellt werden.

8. Die Montagestelle muss für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein.

9. Die Tragfähigkeit des Fußbodens muss bauseitig geprüft sein. Bei Bodenverankerung ist ein Betonboden erforderlich, der mindestens der Festigkeitsklasse C20/25, bzw. bei Außenaufstellung C25/30 entspricht.

10. Der Boden muss den Unebenheitstoleranzen nach DIN 18202, Blatt 3, Zeile 3 entsprechen. Entsprechen die Bodenverhältnisse nicht den Toleranzen, werden die zusätzlich anfallenden Korrekturarbeiten und das benötigte Material nach Aufwand berechnet.

11. Die erforderlichen Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsmontagen sind vom Besteller zu beschaffen; kompetentes Aufsichtspersonal wird vom Besteller gestellt.

## III) Abnahme und Gewährleistung:

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Fertigstellungsmeldung unseres Montageleiters eine Abnahme durchzuführen und die Übernahme der Anlage schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die gleiche Verfahrensweise gilt auch bei Teilabnahmen oder Abnahmen von Bauabschnitten. Mit dieser Maßnahme ist gleichzeitig der Gefahrenübergang vollzogen und bedarf keiner gesonderten Bestätigung.

2. Wird ein Teil oder die Gesamtanlage bereits verwendet, so gilt diese Nutzung als erfolgte Abnahme durch den Auftraggeber; Sondervereinbarungen ausgenommen.

3. Erkannte Montagemängel sind sofort im Protokoll mittels Mängelrüge zu dokumentieren. Die Mängel berechtigen jedoch nicht zur Verweigerung der Anlageabnahme und des Gefahrenüberganges.

4. Die Mängel werden unverzüglich von uns beseitigt.

5. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Montagefehler berechtigen den Auftraggeber nicht, den Montagepreis zu kürzen, zurückzuhalten oder mit Gegenforderung zu verrechnen.

7. Der Gewährleistungsausschluss erfolgt bei:

- der Montage durch den Auftraggeber;
- einer vom Auftraggeber gewünschten, technisch veränderten Ausführung der Anlage, die nicht mit dem technischen Standard der Firma Hartl übereinstimmt;
- unsachgemäßen Reparaturen durch den Auftraggeber;
- Verweigerung des Auftraggebers den gerügten Mangel durch die Hartl feststellen und beseitigen zu lassen.

## IV) Montagepreise/ Festpreismontagen:

Alle Festpreise beinhalten ausschließlich die Montagekosten für Leistungen, die in unseren Auftragsbestätigungen schriftlich dargestellt sind.

Die verhandelten Preise gelten nicht für die folgenden exemplarischen Sonderfälle. Daraus resultierende Mehraufwendungen werden gesondert nach Stundennachweis berechnet.

Die Preise beinhalten keine Kosten für Mehraufwendungen bei

1. durch den Käufer verursachte Änderungswünsche der Konstruktion,
2. ungenau oder fehlerhafte Unterlagen des Bestellers,
3. durch den Besteller verursachte Maßfehler,
4. nicht bekannten Montageerschwernissen,
5. Verzögerungen aufgrund vom Besteller nicht oder nur teilweise vorbereiteter Räumlichkeiten im Bereich der Baustelle,
6. vom Besteller verursachten Wartezeiten
7. Entladung der Ware und deren innerbetrieblichen Transport durch den Auftragnehmer,
8. Beschaffung und Verwendung von Hilfsmitteln, die nicht eindeutig Auftragsbestandteil sind.
9. Arbeiten die der Besteller bei Festpreis-Montagen zusätzlich fordert, oder Stunden, die durch ein Verschulden des Bauherrn entstehen, werden auf den Stundennachweisen gesondert erfasst.
10. Montageabbruch ohne unser Verschulden.



HARTL Betriebseinrichtung  
Montageservice GmbH  
Rinderhofer Breite 22  
86529 Schrobenhausen

# Allgemeine Montagebedingungen

Stand 01. Juni 2019

Die Reisetunden und Fahrtkosten werden jede für je Hin- und Rückfahrt berechnet.

## V) Haftung

a) Die von uns genannten Montagezeiten sind unverbindliche Richtwerte, da durch unvorhergesehene Schwierigkeiten und Umstände, die von uns nicht beeinflussbar sind, Verschiebungen eintreten können.

b) Wir haften für eine einwandfreie Montage, jedoch nicht für Schäden, die durch Unbefugte bei Inbetriebsetzung der Anlage in Abwesenheit unseres Montageleiters entstehen. Ferner auch nicht für eigenmächtige Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung durchgeführt werden.

c) Ab dem Eintreffen der Anlage / Bauteile am Montageort übernimmt der Besteller die Haftung für Beschädigungen und Verlust der Anlageteile, wenn dieselben unserem Einfluss entzogen sind.

Geht die Montage über ein oder mehrere Wochenenden hinaus, müssen oder anfallenden die Hin- und Rückfahrtkosten bezahlt werden.

Sollte die Montage ohne unser Verschulden unterbrochen werden, gehen erneute Reisetunden und Fahrtkosten zu Lasten des Bestellers.

Arbeiten, die der Besteller bei Festpreismontagen zusätzlich fordert, oder Stunden, die durch ein Verschulden des Bestellers entstehen, werden auf den Stundennachweisen gesondert erfasst und sind von der örtlichen beauftragenden Bauleitung zu quittieren.

## VI) Kostensätze für Montageleistungen, die im Nachweis und nach Aufwand vereinbart und berechnet werden:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| 1. Stundenlohn Montageleiter / Monteur                           | € | 45,-  |
| 2. Reisekilometer für PKW oder Kleinbus (für maximal 8 Personen) | € | 0,75  |
| 3. Übernachtungspauschale pro Kalendertag und Person             | € | 65,00 |

4. Die Arbeitszeiten unserer Monteure sind auf den vorgelegten Stundennachweisen vom Besteller zu bescheinigen.

## **Die Berechnung der Montagekosten erfolgt nach Beendigung der Montage.**

**Die Rechnung ist sofort nach Erhalt rein netto Kasse zahlbar. Eventuelle Beanstandungen des Bestellers bei Abnahme der Anlage berechtigen nicht zur Zurückstellung der Zahlung.**

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Auf alle Beträge wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Mehrwertsteuer berechnet.

## Arbeitszeit

a) Werktäglich (montags bis freitags) für die 1. bis 8. Stunde einschließlich zwischen 6 bis 20 Uhr

= Normal- und Regelarbeitszeit

b) Werktäglich für die 9. + 10. Stunde zwischen 6 bis 20 Uhr

= + 25 % Aufschlag

c) Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr je Stunde

= + 25 % Aufschlag

d) Samstagarbeit von 6 Uhr bis 6 Uhr je Stunde

= + 25 % Aufschlag

e) Sonntagarbeit von 6 Uhr bis 6 Uhr je Stunde

= + 50 % Aufschlag

f) Gesetzliche Feiertage von 6 Uhr bis 6 Uhr je Stunde

= + 100% Aufschlag

Die maximale Arbeitszeit pro Tag ist begrenzt auf 10 Stunden.

Für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind die Montageleiter verantwortlich.

## Mehrere Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge in den Punkten b) bis f) ist nur ein Zuschlag, und zwar bei unterschiedlichen Zuschlägen der höchste, zu zahlen. Hiervon ausgenommen ist der Zuschlag für die Nachtarbeit.

## Reisezeit

Montageleiter / Monteur € 45.-/Std.

Für 80 km Fahrstrecke wird eine Reisetunde berechnet. – Generell wird für die Berechnung der Kilometer und Fahrzeiten die Entfernung ab D-86529 Schrobenhausen bis Montageeinsatzort gelegt.